



Deutsche Prüfstelle für Veranstaltungstechnik

---

# Prüf- und Zertifizierungsordnung der Deutschen Prüfstelle für Veranstaltungstechnik GmbH

Hamburg, den 19. Februar 2010

## Inhaltsverzeichnis

---

Präambel	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Prüf- und Zertifizierungsstelle	4
3 Auftragserteilung	5
4 Leistungsumfang	5
5 Unterauftrag	5
6 Informationsverpflichtung des Auftraggebers	5
7 Geheimhaltung	6
8 Begutachtung und Zertifizierung	6
9 Verwendung und Veröffentlichung von Zertifikaten	7
10 Verwendung und Veröffentlichung des Logos	7
11 Gültigkeit von Zertifikaten	8
12 Kosten	8
13 Vertragsstrafe	9
14 Schlichtungsverfahren	9
15 Gültigkeit	9
16 Anhang	10
16.1 Konformitätsbewertungsverfahren	10
16.1.1 Dienstleistungen	10
16.2 Zertifikat	12
16.3 Logo	13

## **Präambel**

In vielen Industriezweigen haben sich Zertifizierungen zur unabhängigen Darstellung der Unternehmensqualität etabliert. Leider sind die dort vorhandenen Standards nur bedingt für die Veranstaltungswirtschaft anwendbar. Durch die Schaffung einer „brancheneigenen“ Prüf- und Zertifizierungsordnung (ehemals VPLT SR 6.0) lassen sich die spezifischen Qualitäten von Dienstleistungsunternehmen sowie Arbeitsverfahren und Qualifikationen in diesem Wirtschaftszweig objektiv bewerten.

In dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung werden einheitliche und nachprüf-bare Verfahren sowie nachprüfbare Kriterien für eine Zertifizierung festgelegt.

Ziel der Zertifizierung ist es, Mindeststandards der Qualität und Sicherheit sowohl für den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer zu erreichen und diese kontinuierlich zu verbessern.

Da diese Prüf- und Zertifizierungsordnung sowohl die technischen als auch die kaufmännischen Aspekte der jeweiligen Tätigkeit berücksichtigt, werden zudem der Erhalt und das Erkennen von verlässlichen Geschäftsbeziehungen gefördert.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit wird die Arbeit der DPVT durch einen Beirat, der mit Vertretern der Branche, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen und staatlicher Arbeitsschutzbehörden besetzt ist, überwacht.

## 1 Anwendungsbereich

---

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf die Dienstleistungen der Deutschen Prüfstelle für Veranstaltungstechnik GmbH – im Weiteren DPVT genannt –, die auf Basis der Prüf- und Zertifizierungsgrundsätze der DPVT als Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden.

Zur Konformitätsbewertung werden System-Audits durchgeführt.

Die detaillierten Auditkriterien zu einzelnen Konformitätsbewertungsverfahren sind im Abschnitt 16.1 dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung aufgeführt.

Andere Zertifizierungsverfahren wie z.B. nach ISO 9000 ff bleiben von dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung unberührt.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsstelle

---

Die Zertifizierungsgesellschaft trägt den Namen:

**DPVT**

„Deutsche Prüfstelle für Veranstaltungstechnik“ GmbH

Die Deutsche Prüfstelle für Veranstaltungstechnik GmbH ist eine unabhängige Typ A Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO /IEC 17000.

Träger der für die Zertifizierung notwendigen Gesellschaft ist die

**igvw**

„Interessengemeinschaft der Veranstaltungswirtschaft“

### **3 Auftragserteilung**

---

Prüfungen, Begutachtungen und Zertifizierungen sind bei der DPVT schriftlich in Auftrag zu geben.

Vordrucke für die Auftragserteilung sowie Angaben über die beizufügenden Unterlagen und den zeitlichen Ablauf sind bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle erhältlich.

Die Unterlagen müssen, falls nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache abgefasst sein. Gegebenenfalls kann die Prüf- und Zertifizierungsstelle Übersetzungen anfordern oder zu Lasten des Auftraggebers anfertigen lassen.

Nimmt die Prüf- und Zertifizierungsstelle den Auftrag an, wird mit dem Auftraggeber ein Vertrag abgeschlossen.

### **4 Leistungsumfang**

---

Art und Umfang des Auftrags sind eindeutig anzugeben.

Hierbei sind die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren zu berücksichtigen.

### **5 Unterauftrag**

---

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, andere Stellen mit der Begutachtung oder Teilbegutachtung zu beauftragen oder an der Begutachtung zu beteiligen.

Die Beauftragung oder Beteiligung anderer Stellen erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Kosten, die durch Beauftragung oder Beteiligung einer anderen Stelle anfallen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

### **6 Informationsverpflichtung des Auftraggebers**

---

Der Auftraggeber informiert die Prüf- und Zertifizierungsstelle vor Auftragserteilung, falls das zur Prüfung/zum Audit vorgesehene System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrags bei einer anderen Institution war.

## **7** Geheimhaltung

---

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die im Rahmen ihrer Auftragserfüllung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

## **8** Begutachtung und Zertifizierung

---

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle begutachtet und zertifiziert auf Basis der Auditkriterien der einzelnen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Prüf- und Zertifizierungsgrundsätze der DPVT.

Der Auftraggeber hat der Prüf- und Zertifizierungsstelle die erforderlichen Unterlagen und, auf Anforderung Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie mitgeltende Unterlagen zu diesen Dokumenten, zur Verfügung zu stellen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt System-Audits in dem betreffenden Unternehmen zur Begutachtung durch.

Nach erfolgter Begutachtung der Unterlagen und Vorliegen einer Auditschlussfolgerung stellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle im Falle einer positiven Gesamtbewertung ein Zertifikat aus, mit dem die Übereinstimmung des Systems mit den betreffenden Kriterien erklärt wird.

Eine negative Bewertung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Der Inhaber des Zertifikates hat alle Beanstandungen, die ursächlich mit dem zertifizierten System in Zusammenhang stehen könnten, sowie die Behebung dieser Beanstandungen aufzuzeichnen und der Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Zur Rezertifizierung des angewendeten Systems mit dem zertifizierten System kann die Prüf- und Zertifizierungsstelle in Abständen von nicht mehr als zwei Jahren nach entsprechender Beauftragung Audits zur Überprüfung des Systems durchführen. Der Inhaber des Zertifikates hat hierzu sicherzustellen, dass die Begutachter (Auditoren) während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen erhalten und ihnen die benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

## **9** Verwendung und Veröffentlichung von Zertifikaten

---

Zertifikate dürfen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums verwendet werden.

## **10** Verwendung und Veröffentlichung des Qualitätssiegels

---

Mit Ausstellung des Zertifikates über ein System erhält der Zertifikatsinhaber die Berechtigung, das entsprechende Qualitätssiegel der DPVT zu verwenden (siehe Abschnitt 16.3).

Das Qualitätssiegel bietet dem Zertifikatsinhaber die Möglichkeit, in seiner Korrespondenz und Werbung kenntlich zu machen, dass seine Dienstleistungen durch ein Unternehmen erbracht werden, dessen System von der DPVT zertifiziert wurde.

Das DPVT- Qualitätssiegel darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte verwendet werden.

Es darf auch nicht im Zusammenhang mit gefertigten Produkten in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, die Produkte selbst seien zertifiziert.

Sofern nicht das System des Gesamtunternehmens, sondern nur eines Betriebes oder Betriebsteils zertifiziert wurde, ist das DPVT- Qualitätssiegel nur für den zertifizierten Bereich zu verwenden. In Zweifelsfällen ist zusammen mit dem DPVT- Qualitätssiegel der zertifizierte Bereich anzugeben.

Das DPVT- Qualitätssiegel darf nur gemeinsam mit dem Namen des Zertifikatsinhabers verwendet werden.

Das Recht auf Verwendung des Qualitätssiegels erlischt mit dem Ungültigwerden des Zertifikates.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Zertifikates zu veröffentlichen.

Sofern eine Rechtsnorm dazu verpflichtet, erteilt die Prüf- und Zertifizierungsstelle im Einzelfall gegenüber zuständigen Behörden Auskunft über die Prüfung und Zertifizierung.

## **11** Gültigkeit von Zertifikaten

---

Die Gültigkeit des Zertifikates wird auf maximal zwei Jahre befristet. Die Gültigkeit des Zertifikates kann, erforderlichenfalls nach einer Nachbegutachtung, verlängert werden.

Das Zertifikat wird ungültig, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer des Zertifikates abgelaufen ist,
  - b) der Inhaber des Zertifikates die Verpflichtungen, die sich aus dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung bzw. aus dem mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle geschlossenen Vertrag ergeben, nicht mehr erfüllt,
  - c) sich herausstellt, dass der Inhaber des Zertifikates oder sein Beauftragter die Prüf- und Zertifizierungsstelle oder deren Beauftragten getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
  - d) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Logo oder mit dem Zertifikat, betrieben oder das Logo oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden,
  - e) nachträglich an dem System Mängel festgestellt werden, die bei der Prüfung erkannt wurden und die trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle in der festgelegten Frist nicht abgestellt wurden,
  - f) bei Systemen das Zertifikat für Betriebsbereiche verwendet wird, für die es nicht ausgestellt wurde
- oder
- g) nachträglich an dem System Mängel festgestellt werden, die bei der Begutachtung nicht erkannt wurden, oder sonst Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung eines Zertifikates entgegenstehen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Beendigung der Gültigkeit des Zertifikats zu veröffentlichen.

## **12** Kosten

---

Durch die Tätigkeiten der Prüf- und Zertifizierungsstelle nach dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen Kosten.

Jeder Auftraggeber erhält entsprechend des vereinbarten Leistungsumfanges ein Angebot über die entstehenden Kosten.

### **13 Vertragsstrafe**

---

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei widerrechtlicher Nutzung eines Qualitätssiegel, einer Auditschlussfolgerung oder eines Zertifikats der Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Vertragsstrafe zu zahlen.

### **14 Schlichtungsverfahren**

---

Bei Streitfragen, die sich aus der Tätigkeit der Prüf- und Zertifizierungsstelle ergeben, kann jede Vertragspartei den Beirat der DPVT als Schlichtungsstelle anrufen.

### **15 Gültigkeit**

---

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Verträge, die ab dem 01.04.2010 abgeschlossen wurden.

## **16** Anhang

---

### **16.1** Konformitätsbewertungsverfahren

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung legt folgendes Konformitätsbewertungsverfahren zu Grunde:

#### **16.1.1** Dienstleistungen

Für dieses Konformitätsbewertungsverfahren gelten folgende Begriffe:

##### **Dienstleistungen**

die durch Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie durch den Auftragnehmer intern erbrachten Ergebnisse zur Erfüllung der Erfordernisse des Auftraggebers.

##### **Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik**

planerische, organisatorische und technische Leistungen, die für die Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen erbracht werden.

Hierzu gehören u. a.:

Planung der Durchführung

Ausführung

Personalleistung

Wartung, Service, Prüfungen

Dieses Konformitätsbewertungsverfahren unterscheidet folgende Dienstleistungsformen:

##### **A: Veranstaltungstechnik-Dienstleister**

deren Unternehmenszweck es ist, mit Fachpersonal und mit eigenem Equipment Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.

##### **B: Planungs- und / oder Produktionsbüro der Veranstaltungstechnik**

deren Unternehmenszweck es ist, Veranstaltungen zu planen und zu projektieren.

##### **C: Selbständiger Einzelunternehmer der Veranstaltungstechnik**

der eine Personaldienstleistung in der Veranstaltungstechnik erbringt.

Zur Bestimmung des Leistungsumfangs des Konformitätsbewertungsverfahrens kann der Auftraggeber je nach Art der von ihm erbrachten Dienstleistungen unter folgenden Bereichen wählen:

1. Lichttechnik
2. Tontechnik
3. Videotechnik
4. IT Technik
5. Dekorationsbau und Ausstattung
6. Bühnen- und Tribünenbau
7. Rigging
8. Pyrotechnik
9. Lasertechnik

Der Auftraggeber kann ein oder mehrere Teilbereiche auswählen.

Die Dienstleistungsform und der gewählte Leistungsumfang bestimmen die anzuwendenden Auditkriterien. Diese werden im Rahmen des Audits der zu zertifizierenden Dienstleistungsform, deren angewandter Sicherheitsstandards und Verfahrensweisen und deren Organisationsstruktur mit den Schwerpunkten Qualitätssicherung und –management und Arbeitsschutzmanagement, zur Bewertung der Konformität zu Grunde gelegt.

Die Auditkriterien beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Auswahlverfahren und Qualifikation des Personals
- Versicherungen für die ausgeübten Dienstleistungen und Tätigkeiten  
Mitgliedschaft bei einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger  
Mitgliedschaft in Verbänden
- Art und Umfang der Buchhaltung unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße
- Art und Umfang der Finanzplanung, insbesondere kurzfristige Liquiditätsplanung und mittelfristige Umsatz- und Ergebnisplanung sowie Investitionsplanung
- Projektüberwachung inkl. Vor- und Nachkalkulation
- Projektabwicklung unter Berücksichtigung der DIN 15750
- Auswahl, Beschaffung, Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln
- Sicherheitsmerkmale mit den Schwerpunkten:
  - Arbeitsschutz
  - Prävention
  - Gesundheitsvorsorgesystem
  - Gefährdungsbeurteilung
  - Unterweisung der Mitarbeiter
  - Notfallmaßnahmen
  - Umweltschutz
- Produktionsqualität vor Ort

**16.2 Zertifikat**



Deutsche Prüfstelle für Veranstaltungstechnik

# ZERTIFIKAT

für die Konformität zu der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Unternehmen	<p><b>MAX MUSTERMANN</b>                  Gesellschaft für Veranstaltungstechnik mbH                  Mustermannstraße 1                  00000 Musterstadt                  Deutschland</p>
Dienstleistungstyp:	<p><b>Veranstaltungstechnik-Dienstleister</b>                  Unternehmenszweck ist es, mit Fachpersonal                  und mit eigenem Equipment Veranstaltungen                  technisch zu planen und durchzuführen</p>
Technikkategorien:	<p><b>Lichttechnik</b>  <b>Tontechnik</b></p>
Zertifikat gültig bis:	
Zertifikat-Register-Nr.:	
Erstausstellung:	Langenhagen, den



www.dpvt.de  
**DPVT.**  
 Deutsche Prüfstelle für Veranstaltungstechnik  
 Zert.Nr. 999 gültig bis 3/2013  
 Lichttechnik  
 Tontechnik  
 Video- und Bildtechnik  
 IT-Technik  
 Installation und Instandhaltung  
 Bühnen- und Bühnenbau  
 Rigging  
 Pyrotechnik  
 Laser- und Laserlicht  
 Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit eigenem Equipment und Fachpersonal  
 Folien: 10/01

---

Konrad Kraemer  
Geschäftsführer

---

Dipl.-Ing. (FH) Cay Grossigk  
Leitung Zertifizierung

DPVT GmbH - Deutsche Prüfstelle für Veranstaltungstechnik GmbH  
www.dpvt.de

Fon: +49 511 270 74 750  
 Fax: +49 511 270 74 755  
 E-Mail: info@dpvt.de

Walsroder Str. 159  
 30853 Langenhagen  
 Germany

Geschäftsführer: Konrad Kraemer,  
 Florian von Hofen  
 Amtsgericht; Hannover, HRB: 61089

### 16.3 Qualitätssiegel

Die hier dargestellte Grundform des DPVT-Qualitätssiegels wird entsprechend dem ausgestellten Zertifikat gekennzeichnet.

